

Öffentlich-rechtlicher Überlassungsvertrag für die Abgabe der Trägerschaft¹ eines Friedhofes

Die / Der Evang./Evang.-Luth. Kirchengemeinde / Kirchengemeindeverband ² in ...

- vertreten durch den Gemeindegemeinderat, dieser vertreten durch ...

- im folgenden Kirchengemeinde genannt -

und

die Gemeinde/Stadt in ...

- vertreten durch ... -

- im folgenden Gemeinde³ genannt -

schließen über die Übertragung der Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Friedhofes in ...

folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Kirchengemeinde ... als Eigentümerin des/der Flurstücks/Flurstücke ... Flur ... Gemarkung ... in Größe von insgesamt ... m² überlässt diese unentgeltlich, ohne ihr Eigentumsrecht daran aufzugeben, der Gemeinde in ... zur Verwaltung und Nutzung als Friedhof. Gleichzeitig überträgt sie die Friedhofsträgerschaft an die Gemeinde.

(2) Der Vertrag wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

[(3)⁴ Das Recht zur Verwaltung und Nutzung des Vertragsgrundstücks / der Vertragsgrundstücke als Friedhof wird durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt gemäß Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, gesichert. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt die Gemeinde.]

¹ BITTE DIE FUßNOTEN BEI VERWENDUNG ENTFERNEN!

Bei diesem Vertrag handelt es sich um ein Muster, das ggf. entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten geändert oder angepasst werden muss (z.B. bei Friedhöfen ohne Friedhofskapelle oder mit bereits vorhandener kommunaler Friedhofskapelle)

² nicht Zutreffendes jeweils streichen

³ Evtl. durch „Stadt“ ersetzen, dann ebenso im gesamten Dokument

⁴ Dieser Absatz kann in der Regel entfallen und ist nur dort notwendig, wo der Übernehmer auf einer solchen Sicherung besteht.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird für die Dauer geschlossen, in der die in § 1 genannte Fläche als Friedhof gewidmet ist.
- (2) Über die Schließung des Friedhofes und die Entwidmung des Grundstückes als Friedhof entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Kirchengemeinde. Die Entwidmung setzt den Ablauf aller Nutzungsrechte und Ruhezeiten und den Ablauf einer angemessenen Pietätsfrist voraus.
- (3) Vor einer Entwidmung kann der Friedhof nur im beiderseitigen Einvernehmen, welches eine Regelung zum Übergang der dann bestehenden Grabnutzungsverhältnissen beinhaltet, an die Kirchengemeinde zurückgegeben werden.

§ 3 Friedhofsunterlagen

Die Kirchengemeinde wird die den Friedhof betreffenden Unterlagen (Plan, Kartei, Buch, Haushalts- und Abrechnungsunterlagen) der Gemeinde übergeben.

§ 4 Gewährleistung

Die Kirchengemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Grenze, Größe, Güte und Beschaffenheit einschließlich der Erschließung des Grundstücks. Der Zustand des Friedhofes und des Geländes sowie der baulichen Anlagen² ist der Gemeinde bekannt.

§ 5 Friedhofssatzung, Friedhofsgebührensatzung

- (1) Die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes wird von der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Im Zeitpunkt der Überlassung gelten die Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom ... und die Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde vom
- (2) Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung gelten solange weiter, bis die Gemeinde selbst eine Friedhofssatzung und eine Friedhofsgebührensatzung erlassen hat.
- (3) Die Gemeinde wird bei wesentlichen Änderungen der Friedhofssatzung das Benehmen mit der Kirchengemeinde herstellen.
- (4) Die Gemeinde tritt in alle Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde ein, die gegenüber den Grabstellinhabern aufgrund der bisher geltenden Ordnung bestehen.

§ 6 Instandhaltung des Friedhofes und der Friedhofskapelle

- (1) Die Gemeinde wird den Friedhof würdig instandhalten.
- (2) Der Gemeinde obliegt auch, vorhandene oder zu errichtende Gebäude und bauliche Anlagen in ordnungsmäßigem und zweckentsprechendem Zustand zu erhalten bzw. in einen solchen Zustand zu setzen und bei einer leistungsfähigen konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen Feuer und Wasser zu versichern und im Falle der Zerstörung binnen längstens zwei Jahren wiederherzustellen.
- (3) Vor einer erheblichen Änderung der Gestaltung der Friedhofsanlage wird die Gemeinde das Benehmen mit der Kirchengemeinde herstellen.

§ 7 Recht der Kirche

(1) Trauerfeiern und Bestattungen können auf dem Friedhof weiterhin nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden. Auf dem Friedhof und in Friedhofskapellen/Trauerhallen² dürfen der christliche Glaube und die evangelische Kirche nicht herabgewürdigt oder angegriffen werden.

(2) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, das Innere von Friedhofskapellen/Trauerhallen mit christlichen Ausstattungsgegenständen, wie Altar, Kreuz usw. zu versehen. Im Übrigen bedarf die Inneneinrichtung, deren Ausmalung und das Anbringen von Sprüchen und deren Veränderung der vorherigen Zustimmung des Gemeindegemeinderates.

(3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Friedhofskapelle/Trauerhalle² für Trauerfeiern und andere kirchliche Veranstaltungen zu benutzen. Die Festlegung der Nutzungszeiten soll einvernehmlich geschehen.

§ 8 Abgaben und Lasten

Alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, die das im Eigentum der Kirchengemeinde stehende Friedhofsgrundstück betreffen, trägt die Gemeinde. Sie hat auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen.

§ 9 Haftungsfreistellung

Die Gemeinde stellt die Kirchengemeinde von allen Haftungsansprüchen frei, die gegen sie als Eigentümerin des o.g. Grundstücks geltend gemacht werden. Die Gemeinde ist auch verantwortlich für die Verkehrssicherheit des überlassenen Grundstücks.

§ 10 Rückgabe des Grundstücks

Das Grundstück ist bei Vertragsende in ordnungsgemäßem Zustand an die Kirchengemeinde zurückzugeben. Auf Verlangen der Kirchengemeinde hat die Gemeinde auf ihre Kosten die Gräber abzuräumen und die Friedhofskapelle und andere Baulichkeiten² auf dem Friedhof (auch Friedhofsmauer) abzureißen, sofern behördliche Auflagen nicht dagegen stehen.

[(2)⁵ Sofern die Nutzung als Friedhof durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit grundbuchlich gesichert worden ist, erteilt die Gemeinde bei Vertragsende eine Löschungsbewilligung hierfür.]

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

⁵ Dieser Absatz ist nur notwendig, wenn gemäß § 1 Absatz 3 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bestellt worden ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am Nächsten kommende Bestimmung.

§ 12 Kirchengaufsichtliche Genehmigung

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchengaufsichtlichen Genehmigung durch das Kreiskirchenamt Das gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages.

Ort, Datum

Kirchengemeinde

Gemeinde/Stadt

(stellv) Vors. Gemeindegkirchenrat

Bürgermeister

Kirchengältester

Siegel

Siegel

Kirchengaufsichtliche Genehmigung

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Ort, Datum

Siegel

Anlage zum Vertrag vom ... über die Übertragung der Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Friedhofes in ...

Eintragungsbewilligung

Die / Der Evang./Evang.-Luth. Kirchengemeinde / Kirchengemeindeverband in ...

- vertreten durch den Gemeindegemeinderat, dieser vertreten durch ...

- Grundstückseigentümerin -

bewilligt und beantragt,

zulasten der im Grundbuch von ..., Blatt ..., eingetragenen, nachstehend näher bezeichneten Grundstücke

- Flurstück ... der Flur ... der Gemarkung ...,
Ifd. Nr. ... im BV von Blatt ... des Grundbuches von ...
- Flurstück ... der Flur ... der Gemarkung ...,
Ifd. Nr. ... im BV von Blatt ... des Grundbuches von ...

...

für die Gemeinde/Stadt in ..., ein unentgeltliches Nutzungsrecht zum Betrieb eines Friedhofs für die Zeit, in der das Grundstück als Friedhof gewidmet ist.

